

ENTGELTLICHER JAGDERLAUBNISSCHEIN

Herr/ Frau _____

wohnhaft in _____ Tel: _____

Jagdschein-Nr. _____

erhält hierdurch von der **Jagdgenossenschaft** _____ die Erlaubnis zur Jagdausübung im Rahmen der unten aufgeführten, örtlichen und sachlichen Beschränkungen und Auflagen für das Revier

Jagdgenossenschaft _____ **Pirschbezirk Nr.** _____
Gemeinde _____

Für die Erlaubnis entrichtet der Erlaubnisnehmer _____ €.

Bei 100% Abschusserfüllung erfolgt Rückerstattung / Gutschrift von _____ €.

Darüber hinaus erlegtes Schalenwild geht zugunsten des Erlaubnisnehmers und wird im nächsten Jagdjahr zur Errechnung der Gutschrift herangezogen.

Nach Ermessen der Jagdgenossenschaft gibt es einen Bonus von _____ € für eine auffällige Verbesserung der Verbissituation.

Örtliche Beschränkungen /Auflagen: Der Pirschbezirk ist in anliegender Karte rot umrandet. Der Erlaubnisinhaber wird am _____ örtlich eingewiesen.

Sachliche Beschränkungen /Auflagen: Erlegtes Schalenwild ist innerhalb von 24 Std. bei der von der Jagdgenossenschaft eingerichteten Nachweisstelle _____ vorzuzeigen. Bei Fallwild ist diese Stelle im gleichen Zeitrahmen über Wildart und Auffindungsort zu verständigen.

Der Erlaubnisinhaber verwertet das von ihm erlegte Schalenwild zum Preis von 45,- € /Stk. zugunsten der Jagdgenossenschaft. Das Entgelt wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Diese Erlaubnis ist erteilt für die Zeit vom 1.4._____ bis 25.3._____.
Sie ist jederzeit widerruflich.

Sie erstreckt sich auf folgende Wildarten und Stückzahlen:

Rehwild: Böcke ____; weibliches Wild ____; Kitze ____;
Muffelwild: alles

Die Summe des Abschusses ist maßgebend.

Diese Erlaubnis umfasst nur auf besondere Weisung die Befugnis zum Abschuss wilder Hunde und Katzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Schonzeiten: Mauswiesel ganzjährig - Fuchs vom 1. März bis 15. Juni.
Der Fuchs darf nur dann geschossen werden, wenn er verwertet werden kann.

Dem Erlaubnisinhaber ist die Befugnis zur Ausübung des Jagdschutzes nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen.

Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, bei der Durchführung von Wildverbißschutzmaßnahmen mitzuhelfen.

Der Erlaubnisinhaber wird beauftragt, das Revier zu beaufsichtigen und die dafür notwendigen Reviergänge durchzuführen. Schäden an Wildschutzzäunen sind sofort dem Grundeigentümer zu melden.

Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen die gesamten Reviereinrichtungen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu überprüfen und Schäden sofort zu beheben.

Der Erlaubnisinhaber übernimmt in seinem Pirschbezirk den Jagdschaden, die Erstellung und Instandhaltung der Reviereinrichtungen und die Versorgung des Wildes in Notzeiten nach Rücksprache mit dem Jagdvorsteher.

Krafftutter ist grundsätzlich nicht erlaubt!

Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, den jagdlichen Weisungen des Jagdvorstehers bzw. des von der Jagdgenossenschaft angestellten Jägers Folge zu leisten, z.B. bei notwendigen Drückjagden im gesamten Jagdrevier mitzuwirken.

Ab 1. Sept. können andere Jäger zur Abschusserfüllung beauftragt (Sammelansitze) oder Druckjagden durchgeführt werden.

Über Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Revier hat der Erlaubnisinhaber dem Jagdvorsteher oder dem angestellten Jäger zu berichten. Über besondere Vorkommnisse ist der Jagdvorsteher sofort mündlich oder schriftlich zu verständigen.

Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und berechtigt ihren Inhaber auch nicht, seinerseits anderen Personen die Erlaubnis zur Begehung und Jagdausübung zu erteilen. Bei Krankheit während der Schusszeit ist der Jagdvorsteher zu informieren.

Der Erlaubnisnehmer ist nur bei Reparaturarbeiten im Revier **ohne Waffe** laut Aussage der Berufsgenossenschaft unfallversichert.

_____, den _____

(Jagdvorsteher)

(angestellter Jäger)

(Erlaubnisinhaber)

Anmerkung: Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten müssen alle diesen Erlaubnisschein unterzeichnet haben.